

## Statuten des Vereins ANOPS Suisse

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen ANOPS Suisse besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.

### II. Zweck und Tätigkeiten

#### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung von psychosozialen Angeboten im schweizerischen Gesundheitswesen.

<sup>2</sup> Ein besonderer Fokus liegt auf Leistungen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit in der Schweiz sowie auf der sozialen Dimension von Gesundheit und Krankheit. Dies erfolgt unter Einbezug von wissenschaftlichen und professionspraktischen Wissensbeständen.

<sup>3</sup> Mit dem Ziel einer hohen Versorgungsqualität setzt sich der Verein für die Optimierung der Nahtstellen zwischen ambulanten, teilstationären, und stationären Settings des Gesundheitswesens sowie der Nahtstelle zwischen Gesundheits- und Sozialwesen ein.

<sup>4</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

#### Art. 3

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Tätigkeiten	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Der Verein verfolgt seinen Zweck in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und Praxispartnern insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung des Austausches zwischen den Vereinsmitgliedern und gemeinsame Interessensvertretung;</li> <li>b) Steuerung, Koordination und Weiterentwicklung ausgewählter Methoden im Sinne von Artikel 2 (z.B. Sozialtherapeutisches Case Management [SCM]);</li> <li>c) Qualifikation und Monitoring von Aus- und Weiterbildungen ausgewählter Methoden gemäss Artikel 2;</li> <li>d) Qualifikation und Monitoring von Software-Tools;</li> <li>e) Förderung der Evaluations- und Wirkungsforschung, unter anderem Monitoring der Fallkostenentwicklung;</li> <li>f) Förderung geeigneter Rahmenbedingungen von Leistungen und Methoden gemäss Artikel 2 auf kantonaler Ebene.</li> </ul>
-------------	--

### **III. Mitgliedschaft**

Mitgliederkategorien	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivmitglieder</li> <li>- Fördermitglieder</li> </ul>
Aktivmitglieder	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Aktivmitglieder können juristische Personen werden, die sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einsetzen.</p>
Fördermitglieder	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein materiell oder ideell zu unterstützen.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>

Ende der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</p> <p><sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.</p> <p><sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>
-------------------------	---

**IV. Mittel**

Mittel	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträgen</li> <li>- Zuwendungen</li> <li>- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten</li> <li>- Vermögenserträgen</li> <li>- Sonstigen Einkünften</li> </ul>
--------	--

Mitgliederbeiträge	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>
--------------------	---

Haftung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
---------	---

Buchhaltungsperiode	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>
---------------------	---

## V. Organisation

### Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### A. Mitgliederversammlung

### Art. 15

Aufgaben und  
Kompetenzen der MV

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Vorstandsmitglieder in Einzelwahl;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- Beschlussfassung über Reglemente;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

### Art. 16

Durchführung der MV

Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche MVs werden veranstaltet auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Einberufung der MV	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.</p>
Vorsitz der MV	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die MV wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p>
Beschlussfassung der MV	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Aktivmitglieder verfügen an der MV über je eine Stimme und haben das Recht, Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.</p> <p><sup>5</sup> Beschlüsse über die erneute Abstimmung einer Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Anträge	<p><sup>6</sup> Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 5 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.</p> <p><sup>7</sup> Über Ordnungsanträge lässt der / die Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern das Wort erteilt worden ist.</p>
Protokoll der MV	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem / einer vom Vorstand bestellten Protokollführer / Protokollführerin geführt und ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den Protokollführer / die Protokollführerin zu unterzeichnen.</p>

## B. Vorstand

### Art. 21

Zusammensetzung des Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der MV in Einzelwahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des / der Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 22

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Mittelfristige Planung (mit Finanzrahmen für 3 Jahre);
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
- Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
- Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der MV;
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

### Art. 23

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### Art. 24

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Beschlussfassung des Vorstandes

**Art. 25**

<sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sind nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Protokoll des Vorstandes

**Art. 26**

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

### C. Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgabe der Kontrollstelle

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die MV wählt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der MV jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### VI. Auflösung

Auflösung und Vereinigung

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

<sup>2</sup> Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist durch Beschluss der Vereinsversammlung einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung zuzuführen.

<sup>3</sup> Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

## VII. Schlussbestimmung

### Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 06.06.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 06.06.2024



Therese Straubhaar  
Präsidentin



Erich Tschirky  
Vorstandsmitglied